

Oberbergischer Kreis

Einbürgerung - Staatsbürgerliche Kenntnisse

- Stand: Mai 2024 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Staatsangehörigkeitsgesetz

Darunter ist zu verstehen, dass die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte bekannt sind. Dazu zählen auch die demokratischen Werte in Deutschland, die Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

Zum Nachweis genügt eine der folgend genannten Unterlagen:

- **Hauptschulabschluss oder vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule** (z. B. Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule, Freie Waldorfschule)
- **Bundeseinheitlicher Einbürgerungstest**
Der Einbürgerungstest besteht aus 33 Fragen, von denen 17 richtig beantwortet werden müssen. Zur Vorbereitung auf den Test werden Einbürgerungskurse angeboten, die aber nicht Pflicht sind. Sie können sich auch, z. B. über das Internet (<http://oet.bamf.de/pls/oetut/f?p=514>), selbstständig auf den Test vorbereiten.
- **Test „Leben in Deutschland“ (LID)**, falls die Teilnahme an einem Integrationskurs erfolgte. Dieser Test ersetzt seit dem 01.04.2013 den Orientierungskurstest.

ACHTUNG!

Die **vor** dem 01.04.2013 abgelegten Orientierungskurstests genügen nicht!

Anerkannte Prüfstellen im Oberbergischen Kreis sind:

- Volkshochschule Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach
- Volkshochschule Oberberg, Mühlenbergweg 3, 51645 Gummersbach
- Sprachenschule Milling, Vollmerhauser Str. 30, 51645 Gummersbach
- IB Internationaler Bund GmbH, Kaiserstr. 105, 51545 Waldbröl

Der Test kann auch bei anerkannten Trägern außerhalb des Oberbergischen Kreises abgelegt werden.

Ausnahmen:

Sie brauchen den Einbürgerungstest / Test LID nicht nachweisen, wenn:

- Sie diese Kenntnisse aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder altersbedingt nicht oder nicht mehr erlernen können. Hierzu wird im Einzelfall entschieden und ggf. ein ärztliches Attest verlangt.
- Sie der sogenannten Gastarbeitergeneration angehören (Einreise bis 30.06.1974) oder als Ehegatte eines solchen nachgezogen sind oder Vertragsarbeitnehmer (Einreise bis 13.06.1990) waren,
- Sie nachweisen, dass der Erwerb der Kenntnisse trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Hier müssen entsprechende Nachweise Ihrerseits erbracht werden, z. B. Nachweis des Besuchs von Kursen. Diese Ausnahmemöglichkeit wird streng ausgelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.obk.de/einbuengerung



Scannen Sie den QR-Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisordnungsamt
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -
Stahlstraße 5
51645 Gummersbach
www.obk.de/einbuengerung